

# Reglement Teilliquidation

## Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- Gesetzliche Grundlage 1 Der Stiftungsrat der Pensionskasse Kaminfege (Pkk) erlässt gestützt auf Art. 53 b - d BVG sowie Art. 27 g - h BVV 2 sowie Art. 23 FZG das vorliegende Reglement Teilliquidation.
- Zweck und Inhalt 2 Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren im Falle einer Teilliquidation.
- Bei einer Teilliquidation haben die austretenden Versicherten neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung bei individuellen Austritten einen individuellen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.
- Bei einem kollektiven Austritt haben die austretenden Versicherten einen kollektiven Anspruch auf einen Anteil an den Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mitteln.
- Besteht eine Unterdeckung, so kann der versicherungstechnische Fehlbetrag anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern das BVG-Altersguthaben dadurch nicht geschmälert wird.
- Das Reglement gilt zudem nicht für den Fall der Gesamtliquidation der Stiftung bei deren Aufhebung.
- Generelle Voraussetzungen 3 Die Voraussetzungen für den Tatbestand der Teilliquidation im Sinne von Art. 53b Abs. 1 BVG gelten vermutungsweise als erfüllt (Art. 53b Abs. 1 BVG), wenn folgende Bedingungen einzeln oder kumulativ erfüllt sind:
- eine erhebliche Verminderung der Versicherten erfolgt und dadurch der Gesamtbestand der aktiven Versicherten in der Pkk infolge Stellenabbau innerhalb eines Geschäftsjahres um mehr als 10% abnimmt oder die Austrittsleistungen der austretenden Versicherten mehr als 10% des Vorsorgekapitals Aktive Versicherte betragen;
  - eine Unternehmung restrukturiert wird und ein angeschlossener Arbeitgeber eine Restrukturierung durchführt, die zum Austritt von mindestens 2% des Gesamtbestandes der versicherten aktiven Versicherten der Pkk führen. Als Restrukturierung werden organisatorische Massnahmen verstanden, durch welche bislang selbst wahrgenommene Aufgaben zusammengelegt oder eingestellt oder Betriebsteile an ein anderes, nicht der Pkk angeschlossenes Unternehmen übertragen oder auf andere Weise verändert werden; oder
  - ein Anschlussvertrag aufgelöst wird, und dadurch mindestens 2 % des Gesamtbestandes der aktiven Versicherten betroffen sind;
  - mehrere Arbeitgeber gleichzeitig ihren Anschlussvertrag auflösen und dadurch mindestens 10% des Gesamtbestandes der aktiven Versicherten ausscheiden oder die Austrittsleistungen der austretenden Versicherten mehr als 10% des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten betragen.
- Freiwillig austretende Arbeitnehmer gelten nicht als von der Teilliquidation betroffene Destinatäre.
- Individuelle Austritte und kollektiver Austritt 4 Treten mindestens 5 Versicherte als Gruppe in eine neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt.
- Bei einer Auflösung eines Anschlussvertrages handelt es sich immer um einen kollektiven Austritt.
- In allen andern Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.
- Personengruppen 5 Für die Aufteilung der freien Mittel resp. die Kürzung der Austrittsleistung bei Unterdeckung werden die folgenden Personengruppen unterschieden:
- Die austretenden versicherten Personen (Abgangsbestand)

Diese Gruppe umfasst alle aktiven Versicherten und Rentner, welche im Zeitpunkt der Teilliquidation ausscheiden.

- Die verbleibenden aktiven Versicherten und Rentner (Fortbestand)

Zu den verbleibenden aktiven Versicherten zählen denjenigen Personen, welche nach Abschluss der Teilliquidation noch zum Versichertenbestand gehören.

Zu den Rentnern zählen alle Rentner, welche beim Abschluss der Teilliquidation noch zum Rentnerbestand gehören.

- |                                    |   |   |
|------------------------------------|---|---|
| Durchführung einer Teilliquidation | 6 | Beim Vorliegen der Voraussetzungen einer Teilliquidation wird eine Teilliquidation mit Auszahlung der Ansprüche bei individuellen Austritten nur durchgeführt, wenn die durchschnittlichen freien Mittel pro Destinatär mehr als CHF 250 betragen oder der Deckungsgrad nach Art. 44 Abs. 1 BVV 2 weniger als 100 % beträgt. Individuelle Anteile an den freien Mitteln von weniger als CHF 250 pro Destinatär werden wegen Geringfügigkeit nicht ausbezahlt. Dieser Teil verbleibt in der PkK. |
|------------------------------------|---|---|

## 2 Verfahren bei Teilliquidation

- |            |   |   |
|------------|---|---|
| Mitwirkung | 1 | Die Durchführung des Verfahrens zur Teilliquidation obliegt der Stiftung. Der Arbeitgeber bei bzw. die versicherten Selbständigerwerbenden sind verpflichtet, der Stiftung sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die weiteren Rechte und Pflichten sind in den folgenden Bestimmungen geregelt. |
|------------|---|---|

- |                             |   |  |
|-----------------------------|---|--|
| Prüfung der Voraussetzungen | 2 | Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, wird auf der Grundlage des konkreten Sachverhalts und nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 1 durch den Stiftungsrat beantwortet. |
|-----------------------------|---|--|

Die Feststellungen zum Sachverhalt und der darauf abgestützte Entscheid, ob ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht und eine Verteilung von freien Mitteln oder einer Kürzung der Austrittsleistung infolge Unterdeckung durchzuführen ist, werden vom Stiftungsrat in einem Protokoll festgehalten.

- |   |   |   |
|---|---|---|
| Stichtag resp. Zeitrahmen für den Kreis der Betroffenen | 3 | Wird ein Anschlussvertrag zwischen einem Arbeitgeber resp. einem Selbständigerwerbenden und der Stiftung aufgelöst, gilt als Stichtag für die Festlegung des Kreises der Betroffenen das Datum, an welchem der Anschlussvertrag für die aktiven Versicherten sein rechtliches Ende hat. |
|---|---|---|

Bei einer erheblichen Verminderung der Anzahl aktiver Versicherter, gilt als Stichtag für die Festlegung des Kreises der Betroffenen das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitarbeiters durch den Arbeitgeber infolge eines entsprechenden Beschlusses der Unternehmung zum Stellenabbau. Der Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen erstreckt sich danach auf 12 Monate nach Ablauf der Kündigungsfrist des ersten Mitarbeiters. Erfolgt der Abbau der Stellen gemäss Beschluss der Unternehmung über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

Bei einer Restrukturierung gilt als Stichtag für die Festlegung des Kreises der Betroffenen das Datum der Wirksamkeit eines entsprechenden Beschlusses der Unternehmung zur Übertragung der Arbeitsverhältnisse resp. das Datum der Beendigung des ersten Arbeitsverhältnisses. Der Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen erstreckt sich danach auf 12 Monate nach Ablauf der Kündigungsfrist des ersten Mitarbeiters infolge der Restrukturierung. Erfolgt die Übertragung resp. der Abbau der Stellen gemäss Beschluss der Unternehmung über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

- |                |   |  |
|----------------|---|--|
| Bilanzstichtag | 4 | Als Bilanzstichtag, welcher massgebend zur Ermittlung der Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel ist, gilt bei einer Auflösung des Anschlussvertrages der Bilanzstichtag (Jahresabschluss) an welchem der Anschlussvertrag für die aktiven Versicherten sein rechtliches Ende hat bzw. die versicherten Selbständigerwerbenden ausscheiden. |
|----------------|---|--|

Bei erheblicher Verminderung der Versicherten oder bei einer Restrukturierung gilt der letzte Bilanzstichtag vor dem Stichtag der Teilliquidation. Liegt zwischen dem letzten Bilanzstichtag und dem Stichtag für die Teilliquidation ein Zeitraum von mehr als 9 Monaten, ist der nächstfolgende ordentliche Bilanzstichtag massgebend.

- |   |   |   |
|---|---|---|
| Ermittlung der freien Mittel resp. einer Unterdeckung | 5 | Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel resp. einer Unterdeckung bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 (Jahres- |
|---|---|---|

ckung	<p>rechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht und die den Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2 enthalten. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen und gestützt auf das Reglement Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen und das Anlagereglement. Massgebend ist die von der Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation und das versicherungstechnische Gutachten des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge.</p> <p>Die freien Mittel resp. die Unterdeckung werden in Prozenten der Summe aus dem gesamten Vorsorgekapital der aktiven Versicherten und Rentner und den technischen Rückstellungen ermittelt. Der Anteil der austretenden Versicherten an den freien Mitteln resp. an der Unterdeckung entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre per Austritt vorhandene Austrittsleistung. Diese Regelung gilt sowohl für individuelle als auch für kollektive Austritte.</p> <p>Für den sicheren Fortbestand können die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen aufgrund der strukturellen Veränderung der PkK infolge der Teilliquidation neu bewertet werden, wobei diese durch den Experten für berufliche Vorsorge konkretisiert und deren Notwendigkeit und deren Umfang im Teilliquidationsbericht begründet werden.</p>
Nachzahlung / Rückerstattung	<p>6 Wurde beim Vorliegen von freien Mitteln die Austrittsleistung von Versicherten, welche zum Kreis der von der Teilliquidation Betroffenen gehören bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder auch in bar ausbezahlt, wird ein anteilmässiger Anspruch auf die freien Mittel nachträglich übertragen.</p> <p>Wurde im Falle einer Unterdeckung die ungekürzte Austrittsleistung bereits an die neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen oder auch in bar ausbezahlt, obwohl diese aufgrund des vorliegenden Reglements hätte gekürzt werden sollen, muss diese anteilmässig zurückerstattet werden.</p> <p>Die Stiftung kann die Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sie sich offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die PkK eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Verzugszins gemäss den Bestimmungen gemäss Art. 7 Freizügigkeitsverordnung (FZV) aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen sind zurückzuzahlen.</p>
Arbeitgeberbeitragsreserven	<p>7 Besteht bei der Teilliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, so wird seine Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und auf dessen Versicherte verteilt. Ist eine Verteilung nicht möglich, verfällt sie zugunsten der Stiftung.</p>
Individueller Austritt	<p>8 Bei einem individuellen Austritt besteht zusätzlich zur Austrittsleistung ein individueller Anspruch auf die freien Mittel, resp. bei einer Unterdeckung erfolgt eine individuelle Kürzung der Austrittsleistung.</p>
Kollektiver Austritt	<p>9 Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver Anspruch an den Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mitteln.</p> <p>Bei einer Unterdeckung erfolgt zur Verminderung des Abzugs der Unterdeckung von der Austrittsleistung im Rahmen der bestehenden Unterdeckung zuerst und soweit möglich eine Kürzung der technischen Rückstellungen. Dieses Prinzip gilt auch bei einer kollektiven Übertragung von Rentnern (vgl. auch Art. 4 Abs. 1).</p> <p>Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der entsprechende Entscheid liegt bei der Stiftung.</p> <p>Der Anspruch auf Wertschwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch der austretenden Versicherten und Rentner am gesamten Vorsorgekapital Aktive Versicherte und Vorsorgekapital Rentner.</p> <p>Dem Beitrag, den das austretende Kollektiv beim Eintritt zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat, wird Rechnung getragen. Wenn sich das austretende Kollektiv bei der Aufnahme in die Wertschwankungsreserven eingekauft hatte, besteht bei einer Auflösung der Anschlussvereinbarung ein anteilmässiger Anspruch an den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Wertschwankungsreserven.</p> <p>Ein kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.</p>

Der Anspruch an den Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freie Mittel wird kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen und im Rahmen einer Übertragungsvereinbarung festgehalten.

Wesentliche Veränderung der Aktiven und Passiven

- 10 Verändern sich die Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5% werden die zu übertragenden freien Mittel, die Rückstellungen und Wertschwankungsreserven resp. der Kürzungsbetrag bei Unterdeckung entsprechend angepasst.

### Art. 3

#### Verteilungsplan und Verteilungsschlüssel der freien Mittel

Aufteilung der freien Mittel auf die Personengruppen

- 1 Die Aufteilung der freien Mittel auf den Abgangs- und Fortbestand erfolgt im Verhältnis der Summe der bereinigten individuellen Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien der Rentner (per Stichtag der Teilliquidation) des Abgangsbestandes und der Summe der Austrittsleistungen und Vorsorgekapitalien (per Stichtag der Teilliquidation) des Fortbestandes.

Die bereinigte individuelle Austrittsleistung ergibt sich durch Reduktion der per Stichtag der Teilliquidation vorhandenen Austrittsleistung durch innerhalb des letzten Jahres vor dem Stichtag der Teilliquidation geleistete Eintrittsleistungen, persönliche Einkaufssummen, Rückzahlungen von Vorbezügen und Einlagen infolge Ehescheidung. Umgekehrt werden Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung des letzten Jahres vor dem Stichtag zur Austrittsleistung hinzugezählt.

Verteilschlüssel

- 2 Der individuelle Anteil des einzelnen austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht der individuellen Austrittsleistung an der Summe der Austrittsleistungen und des Vorsorgekapitals Rentner.

### Art. 4

#### Verteilungsplan und Verteilungsschlüssel bei Unterdeckung

Aufteilung der Unterdeckung auf die Personengruppen

- 1 Bei einer nach Anhang zu Art. 44 Abs. 1 BVV 2 ermittelten Unterdeckung, wird der Fehlbetrag analog wie gemäss Art. 3 im Verhältnis zu den Austrittsleistungen und des Vorsorgekapitals Rentner auf den Abgangsbestand und den Fortbestand aufgeteilt.

Bei individuellen Austritten wird der auf den Abgangsbestand entfallende versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen. Bei einer kollektiven Übertragung dürfen beim austretenden Kollektiv zur Verminderung des Abzugs des Fehlbetrags von der Austrittsleistung die technischen Rückstellungen angerechnet werden. Dieses Prinzip gilt auch bei einer kollektiven Übertragung von Rentnern.

Bei den gemäss BVG obligatorisch Versicherten wird der Mindestbetrag nach Art. 18 FZG in der Höhe des BVG-Altersguthabens in jedem Fall garantiert. Im Umfang, in dem der auf den Abgangsbestand entfallende versicherungstechnische Fehlbetrag aufgrund von Art. 15 BVG nicht individuell verteilt werden kann, wird er anteilmässig von den individuellen überobligatorischen Austrittsleistungen des Abgangsbestandes abgezogen. Ein allfälliger verbleibender versicherungstechnischer Fehlbetrag verbleibt in der PkK.

Bei den Selbständigerwerbenden wird der auf den Abgangsbestand entfallende versicherungstechnische Fehlbetrag individuell und anteilmässig von der Austrittsleistung abgezogen.

- 2 Die PkK kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich der Tatbestand für eine Teilliquidation abzeichnet und sich die PkK offenbar in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung, die ausdrücklich als solche bezeichnet werden muss, gilt nur für Versicherte, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die PkK eine definitive Abrechnung und gleicht eine allfällige Differenz zuzüglich dem im entsprechenden Zeitraum an die verbleibenden Versicherten gewährten Zins aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen sind zurückzuzahlen.
- 3 Der Stiftungsrat kann entscheiden, dass auf eine Kürzung verzichtet wird, falls der Deckungsgrad geringfügig unter 100 % liegt und sich aufgrund der Auszahlung der ungekürzten Austrittsleistung nicht um mehr als 2% reduzieren würde.

### Art. 5

#### Information der Versicherten und Rentner

Grundsatz

- 1 Hat die Prüfung durch den Stiftungsrat ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Teilliquidation erfüllt sind, werden die versicherten Personen und Rentner schriftlich über den festgestellten Tatbestand und das weitere Vorgehen informiert. Die Information der versicherten Personen und Rentner erfolgt auch dann, wenn zwar der Tatbestand der Teilliqui-

		<p>ation nach Reglement erfüllt ist, aber nach Art. 1, Abs. 6 des Reglements keine Teilliquidation durchzuführen ist, weil nicht mehr als 5% freie Mittel vorhanden sind.</p>
Verfahren	2	<p>Der Stiftungsrat informiert sämtliche betroffenen Personen über den Beschluss zur Teilliquidation, die Höhe der freien Mittel oder der Unterdeckung, den Verteilungsplan / Verteilungsschlüssel und die jeweiligen individuellen Anteil an den freien Mitteln resp. den Betrag der Kürzung der Austrittsleistung im Falle einer Unterdeckung.</p> <p>Die betroffenen Versicherten und Rentner werden darauf hingewiesen, dass sie während 30 Tagen das Recht haben, am Sitz der PkK, Einsicht in die massgebende Jahresrechnung, die versicherungstechnische Bilanz und den Verteilungsplan zu nehmen.</p> <p>Die betroffenen Versicherten und Rentner haben das Recht, innerhalb der 30-tägigen Einsichtsfrist nach Absatz 2, gegen den Beschluss zur Teilliquidation, die Voraussetzungen das Verfahren und den Verteilplan beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben. Die Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.</p> <p>Erfolgen Einsprachen, so erlässt der Stiftungsrat innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid. Dieser wird den Einsprechern samt Begründung schriftlich eröffnet. Dabei weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, dass der Einspracheentscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Aufsichtsbehörde überprüft werden kann. Falls der Verteilplan infolge der Einsprache abgeändert wird, werden sämtliche Versicherten und Rentner darüber informiert.</p> <p>Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann innert einer Frist von 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gemäss Art. 74 BVG erhoben werden. Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.</p>
Vollzug	3	<p>Die Teilliquidation kann durchgeführt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. innerhalb der Frist von 30 Tagen (Poststempel) nach Vollzug keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt;</li> <li>b. keine Überprüfung des Einspracheentscheids durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird;</li> <li>c. die Verfügung der Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist;</li> <li>d. einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.</li> </ul> <p>Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.</p>

## Art. 6 Schlussbestimmungen

Änderungsvorbehalt	1	Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.
Nicht geregelte Fälle	2	Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt.
Kenntnisnahme durch die Aufsicht	3	Das Reglement und dessen spätere Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung eingereicht.
Inkrafttreten	4	Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2011. Dieses Reglement ist ausschliesslich auf Teilliquidationen anwendbar, bei welchen die in Art. 2 definierten Voraussetzungen für eine Teilliquidation nach dem 1. Januar 2014 eingetreten sind.
Information der Versicherten und Rentner	5	Die Versicherten und Rentner werden über Reglementsänderungen orientiert.